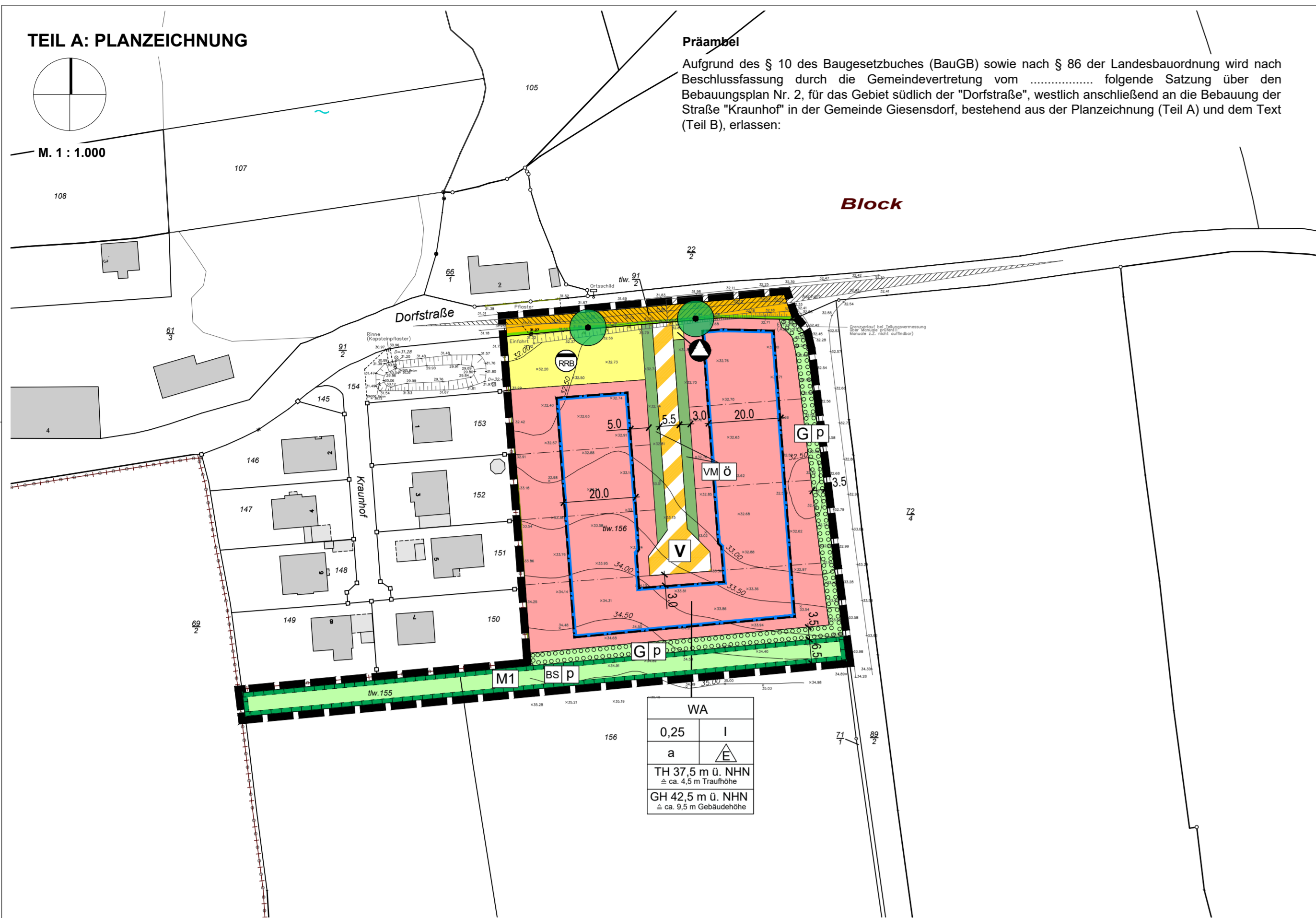


SATZUNG DER GEMEINDE GIESENSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "DORFSTRASSE"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN					
1 Art der baulichen Nutzung					
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB			
2 Maß der baulichen Nutzung					
0,25	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO			
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO			
GH = 42,50 m ü. NHN u. 6,0 m Traufhöhe	maximale Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhen null als Höchstmaß	§ 18 BauNVO			
TH = 37,50 m ü. NHN	maximale Traufhöhe über Normalhöhen null als Höchstmaß	§ 18 BauNVO			
3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen					
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO			
abweichende Bauweise	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO			
nur Einzelhäuser zulässig	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO			
4 Verkehrsflächen					
Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB			
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie				
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung				
Zweckbestimmungen: Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen	Zweckbestimmungen: Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen				
5 Flächen für die Ver- und Entsorgung					
Fläche für Ver- und Entsorgung	Fläche für Ver- und Entsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB			
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken				
Abfall	Abfall				
6 Grünflächen					
öffentliche Grünfläche	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB			
private Grünfläche	private Grünfläche				
Zweckbestimmungen: Gehölzstreifen	Zweckbestimmungen: Gehölzstreifen				
Versickerungsmulde	Versickerungsmulde				
Bühnenstreifen	Bühnenstreifen				
7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft					
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB			
Numerierung der Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung	Numerierung der Maßnahme gemäß textlicher Festsetzung				
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB			
Erhaltung: Bäume	Erhaltung: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB			
8 Sonstige Planzeichen					
■ ■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	§ 9 Abs. 7 BauGB			
—	vorhandene Flurstücksgrenze				
156	Flurstücksnummer				
14,00	Höhenlinie mit NHN- Höhen				
34,93	Höhe Bestand				
—	Geplante Grundstücksaufteilung				
—	Sichtfeld für Ansichtsricht. gemäß RAST+06, Ziffer 6.3.9.3, Schenkellänge 70 m und 110 m				

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 19 BauNVO

Die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude darf durch Grundflächen von direkt am Hauptgebäude befindlichen Terrassen bis zu einer GRZ von 0,3 überschritten werden (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

2.2.1 Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhen null (m ü. NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut (bei Flachdächern die Oberkante der Attika).

2.2.2 Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Schornsteine, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 0,5 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen.

Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen und allgemein zulässig.

2.2.3 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe (TH) als maximal zulässige Gebäudehöhe.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) definiert sich die abweichende Bauweise nach der offene Bauweise, die zulässig ist, wenn die längste Gebäudelänge 17,0 m nicht überschritten darf.

3.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Balkone am Hauptgebäude um maximal 1,5 m überschritten werden.

4 Gedeckte Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Gedeckte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind je volle 600 m² Grundstücksfläche eine Wohnung zulässig. Je Wohngebäude sind bis zu zwei Wohnungen zulässig.

6 Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulde“ sind Maßnahmen/Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung- und rückhaltung (z.B. Versickerungsmulden, Retentionsflächen) umzusetzen. Zudem können innerhalb der entsprechenden Flächen Stellplätze und Grundstücksüberfahrten zugelassen werden.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Vegetationsflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten mit geeigneten Belägen mit einem Abflussbeiwert $\leq 0,7$ (z.B. Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigung) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

7.2 Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50% als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürl. vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchstein, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserundurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der erschließungssseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.

7.3 Die zeichnerisch festgesetzte Maßnahmenfläche „M1“ ist als artreicher Blütenstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind mit einer standorttypischen Pflanzenszusammensetzung aus Gräsern und Kräutern der Ursprungsregion 3 anzusetzen oder durch Mahdgrütmittel anzulegen. Eine Mahd ist maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen, frühester Mahdtermin ist der 20.06. Kein Walzen oder Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

8 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

8.1 Die zur Anpflanzung festgesetzten Gehölzstreifen (G) sind als freiwachsende Hecken mit standortangepassten und gebietseigenen Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Die Anpflanzung ist vor Verbleib während einer 3-jährigen Anwachspflege einzuzäunen.

Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Anlagen zur Geländeabstützung als Stützmauern, Winkelstützmauern, Winkelelemente und Gabionen, etc. und Einfriedungen nicht zulässig.

8.2 Auf den Grundstücken des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je vollen 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Obstbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen, bei Abgang gleichartig und mit einem anderen standortheimischen Laubbäum zu ersetzen.

8.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

8.4 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulden“ sind jeweils mindestens drei standortangepasste und gebietseigene Bäume gemäß Pflanzliste 3 fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 LBO S-H

1 Gestaltung baulicher Anlagen

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 8 LBO S-H

1.1 Die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen sind in Verbundmauerwerk, Mauerziegel oder Klinker nur in roten bis rotbraunen Farbtonen zulässig. Zudem ist auch eine Verkleidung mit Holz in roten bis rotbraunen Farbtonen, gedecktem Grün und anthrazitgrau zulässig.

Ergänzend sind andere Materialien und Farben bis maximal 20 vom Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.

Das Begrünen von Fassaden ist zulässig.

1.2 Für Garagen, gedeckten Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude.

2 Dachform und -gestaltung

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 8 LBO S-H

2.1 Für Hauptgebäude sind als Dachform nur Sattel-, Wal-, und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Zudem sind flache Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer (bis 15°) zulässig, sofern sie als begrünte Dächer ausgeführt werden.

2.2 Die Dacheindeckung ist, mit Ausnahme begrünter Dächer, in roten bis rotbraunen und anthrazitgrauen Farbtonen auszuführen. Hochglänzende Dacheindeckung und andere reflektierende Materialien (ausgenommen Photovoltaik- und Sonnenkollektoren) sind unzulässig.

2.3 Für Nebengebäude von über 5,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude, mit der Ausnahme, dass diese ausschließlich mit begrünten Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern bis 15° Dachneigung herzustellen sind.

3 Einfriedung

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H

3.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Kombinationen von Hecken und Zäunen sind möglich, wenn Zäune auf der öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.

3.2 Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind unzulässig bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

3.3 Blickdichte, bauliche Sichtschutzanlagen (Terrassen-Balkontrennwände) sind außerhalb der Baugrenzen nur im rückwärtigen, der Vorgartenfläche abgewandten Grundstücksbereiche im unmittelbaren Anschluss an das Hauptgebäude mit einer maximalen Höhe von 2,0 m und einer Gesamtlänge von 5,0 m zulässig.

3.4 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab der Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.

4 Erforderliche Stellplätze

§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO S-H

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze herzustellen.

III HINWEISE

1 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01 (Fledermausfreundliche Beleuchtung):

Vermeidung von Beleuchtung, wo es möglich ist. Dies betrifft das Äußere von Gebäuden, Wege, Stellplätze und Außenanlagen. Insbesondere Gehölze inkl. Schutzstreifen sowie der Bereich des Regenrückhaltebeckens müssen frei von Beleuchtung bleiben, dürfen nicht angestrahlt und auch nicht von Streulicht erfasst werden.

Alternativ: Wo keine Vermeidung künstlicher Erleuchtung möglich ist, wird diese auf das minimalnotwendige Maß (5 lux an Parkplätzen und Straßen) begrenzt und mit langwelligem (> 550 nm) und warmem Licht zwischen 1.800 und max. 2.700 Kelvin umgesetzt, gem. UNB bestenfalls max. 2.400 Kelvin. Verwendet werden können z.B. schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen. Es darf keine Beleuchtung verwendet werden, die nicht vollständig nach oben und in Richtung vorhandener und geplanter Gehölze seitlich abgeschirmt ist. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Streulicht ist insgesamt zu vermeiden. Zudem sind staubdichte Leuchtegehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60 Grad Celsius zu verwenden. Geleuchte werden nicht angestrahlt, hier sind Werte von <0,1 lux einzuhalten.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02 (Fledermausfreundlicher Bau):

Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.

Alternativ: Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass nicht durch die Planung betroffene Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entwerfen. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03 (Bauzeitenregelung Haselmaus):

Die Entfernung des Schlehegebüsches für die geplante Zufahrt zum Geltungsbereich erfolgt in zwei Schritten: Der Rückschnitt wird im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar durchgeführt, ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen. Das vollständige Roden und Entfernen mit Eingriffen in den Boden erfolgt im darauffolgenden Mai (und max. bis zum 15. Oktober), wenn die Haselmause ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind. Die Strukturen sind zwischen der Gehölzentrfernung und dem Abtragen des Walls frei von jeglicher Vegetation zu halten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden. Alternativ: Gehölze können gem. § 39 BNatSchG ab dem 1.10. gefällt werden. Zu dieser Zeit sind Haselmause in der Regel noch aktiv. Die Fällung von Gehölzen kann in ökologischer Baubegleitung überprüft werden. Diese überprüft, ob sich Haselmause in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Die Gehölzentrfernung findet erst nach einem Negativnachweis durch eine fachkundige Person statt und muss bis zum 15. Oktober abgeschlossen sein.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04 (Temporärer Amphibienschutzzaun und Ökologische Baubegleitung):

Es wird ein Amphibienschutzzaun nötig, der Wanderungen aus der Flächeninanspruchnahme ermöglicht, aber Wanderungen in das Baufeld verhindert.

Darzeit angewandene benötigte Länge: ca. 340 m. Vor Beginn der Bauphase und zwischen Ende November und Februar wird ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt, der zum Ende der Bauphase entfernt wird. Es wird sichergestellt, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anschütten oder Überschütten durch Bautätigkeiten zu verhindern. Um die Abwanderung von sich im Baufeld aufhaltenden Knoblauchschildkröten zu ermöglichen, sind im Abstand von ca. 15 m Übersteighilfen einzurichten.

Es wird eine ökologische Baubegleitung nötig, die vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf des Zauns mit Übersteighilfen sowie den Aufstellungspunkt in Abhängigkeit der Witterung mit dem Beteiligten und die Öffnung im Bereich der geplanten Zufahrt festlegt und nach Errichtung sowie während der Arbeit auf Funktionsfähigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis Ende der Bauphase sichergestellt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-05 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffen (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten auf Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc.) sowie spätere Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode stattfinden und nur zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar erfolgen.

Alternativ: Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn vorab ein Konzept gem. LBV SH 2016 "Artenschutz in der Planfeststellung" erarbeitet wurde. Zudem kann dies erst nach Abwanderung von Haselmaus und Knoblauchschildkröte (AV-03 und AV-04) geschehen. Baumfällungen sind grundsätzlich nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Februartag möglich.

Artenschutzrechtliche Empfehlung als Nahrungsfläche für Feldlerche - Blühflächen:

Südlich des Geltungsbereichs wird ein mehrjähriger Blütenstreifen von mind. 5,0 m Breite und 160,0 m Länge angelegt, der bei Bedarf nachgestutzt wird. Die Anlage der geplanten Blühfläche ist mit gebietsheimischer Regiosaart oder Mahdgrütmitteltragende (Kräuter und Gräser aus Ursprungsregion 3) durchzuführen. Die sandigen Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen. Die Pflege erfolgt extensiv. Die zeichnerisch festgesetzte Maßnahmenfläche "M1" ist somit als artreicher Blütenstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd ist maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen, frühester Mahdtermin ist der 20.06. Kein Walzen oder Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern.

3 Denkmalschutz § 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder dem die Funde liegen, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

4 Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserversorgung

Für die öffentlichen Verkehrsfläche sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400 sowie die DVVG-Information Nr. 99. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

5 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23009 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

IV PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 - Gehölzstreifen als freiwachsende Hecke

Bäume, Anteil an Pflanzung 20% (Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 14/16 cm)
Moor-Birke (Betula pubescens), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Stiel-Eiche (Quercus robur), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Zitter-Pappel (Populus tremula), Winterlinde (Tilia cordata) Sträucher (Sträucher/Heister 2 x v., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,00 m, Reihenabstand x 1,50 m)

Eberesche (Sorbus aucuparia), Gewöhnliche Kiefer (Pinus sylvestris), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehdorn (Prunus spinosa), Schneebal (Viburnum opulus), Schw. Holunder (Sambucus nigra), Traubeneiche (Prunus padus), Weißdorn (Crataegus monogyna)

Pflanzliste 2 - Obstbaumpflanzungen

Alle Obstsorten sind als Hochstamm (Kronenhöhe 1,6 m) mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen. Bei Apfel ist eine Sämlingsunterlage oder eine starkwachsende vegetative Unterlage, bei Birne und Kirsche eine Sämlingsunterlage nötig.

Apfel - alte Sorten aus dem östlichen Hügelland -

Schöner aus Bath, Maren Nissen, Wilsterder Apfel, Jakob Lebel, Filipas Apfel, Schöner von Boskoop, Roter Astrachan, Prinzenapfel, Ruhm von Kirchwerder

Birne

Graf Moltke, Bunte Julibirne, Köstliche v. Chameu
Südkirsche
Kassins Frühe, Heddefinger Riesen, Schneiders späte Korpel
Sauerkirsche

Um eine ausreichende Befruchtung sicherzustellen, müssen immer mindestens zwei Bäume (besser mehrere) verschiedener Sorten der gleichen Art (Apfel, Birne oder Kirsche) nebeneinander stehen. Es empfiehlt sich wegen der Gleichzeitigkeit der Blüte, jeweils Baumgruppen von Früh-, Herbst- und Wintersorten zu bilden.

Zwetsche

Borsumer Zwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Althans Renekide

Pflanzung und Zwetschen sind selbstbrütend (außer